



HVBG

HVBG-Info 01/1997 vom 17.01.1997, S. 0034 - 0037, DOK 122.4:431.3/017-BSG

Keine Kürzung des Krankengeldes wegen Bezuges einer Invalidenrente aus einem ärztlichen Versorgungswerk - BSG-Urteil vom 23.04.1996 - 1 RK 19/95

Keine Kürzung des Krankengeldes wegen Bezuges einer Invalidenrente aus einem ärztlichen Versorgungswerk;

hier: BSG-Urteil vom 23.04.1996 - 1 RK 19/95 -

Das BSG hat mit Urteil vom 23.04.1996 - 1 RK 19/95 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Das Krankengeld darf nicht wegen des Bezuges einer Invalidenrente aus einem ärztlichen Versorgungswerk gekürzt werden.

Orientierungssatz:

1. Die Zuerkennung der Invalidenrente durch eine ärztliche Versorgungseinrichtung hat auf den Krankengeldanspruch keinen Einfluß, so daß insoweit weder eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist (vgl. BSG vom 03.10.1989 - 10 RKg 7/89 = BSGE 65, 301, 302 = SozR 1300 § 48 Nr. 60) noch eine später ausgesprochene Krankengeldbewilligung als anfänglich rechtswidrig i.S. von § 48 Abs. 1 S. 1 SGB 10 angesehen werden kann.

2. Daß der Gesetzgeber der Rechtsprechung die Lösung der Probleme überlassen wollte, die sich aus dem Zusammentreffen von Krankengeld mit Leistungen aus berufsständischen Versorgungswerken ergeben, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls finden sich in den Gesetzesmaterialien keinerlei Hinweise für eine derartige Absicht des Gesetzgebers. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, daß ein Versehen des Gesetzgebers, also eine planwidrige Regelungslücke, vorliegen könnte.

3. Stellt sich in einem Rechtsstreit heraus, daß eine bestimmte gesetzgeberische Maßnahme nicht die Rechte des Klägers einschränkt, weil die Vorschrift nicht anwendbar ist, dann kommt es auch auf ihre Verfassungsmäßigkeit nicht an, so daß eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 GG unzulässig wäre (vgl. BVerfG vom 24.1.1984 - 1 BvL 7/82 = BVerfGE 66, 100, 105 f).